



Bekanntgabe
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des
Niersverbandes in Viersen-Dülken zur Entnahme von Grundwasser zur
Bauwasserhaltung

Az.: 54.06.04.21-19

Düsseldorf, den 03. September 2025

Der Niersverband, Am Niersverband 10 in 41747 Viersen beabsichtigt, auf dem Grundstück Gemarkung Dülken, Flur 54, Flurstück 93 Grundwasser aus einer temporären bauzeitlichen offenen Grundwasserhaltung mit sechs Drainagegräben bis zu einem Gesamtvolumen an Wasser von insgesamt 228.000 m³ zu entnehmen. Die beabsichtigte Grundwasserentnahme dient der Absenkung des Grundwasserspiegels zur Verfüllung eines Schönungsteiches auf der Kläranlage Dülken.

Für dieses Vorhaben hat der Niersverband am 20.05.2025 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der jeweils geltenden Fassung beantragt.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ ist in Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der jeweils geltenden Fassung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Grundwasserhaltung verursacht in einem Abstand von ca. 30 m eine geringe lokale Absenkung und im Bereich des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes „LSG-VIE-00009“ beträgt diese nur wenige Zentimeter. Empfindliche Gebiete wie zum Beispiel das Naturschutzgebiet „VIE-035“ oder die Allee „AL-VIE-0056“ liegen mindestens mehr als 100 m entfernt und damit außerhalb der berechneten Absenkung der geplanten Drainagegräben. Die Absenkung findet außerhalb der Vegetationsperiode in den Monaten Oktober bis Februar statt. Zur Kontrolle der sich im Absenkbereich der Grundwasserhaltung befindlichen Gehölzbestände ist im Erlaubnisbescheid eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung



vorgesehen, um bei Bedarf entsprechende Bewässerungen zu veranlassen. Nach Einstellung der Grundwasserförderung wird sich der ursprüngliche Zustand wiedereinstellen.

Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass von dem Vorhaben des Niersverbandes keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gezeichnet

Stefan Peitz

Hinweis:

Das Dezernat 54 – Wasserwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz - befindet sich in der Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf

Telefonzentrale: 0211 475-5499

Zentrales Fax: 0211 475-2987

Postanschrift:

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 54

Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Zentrale E-Mail:

Dezernat54@brd.nrw.de

Internetauftritt:

www.brd.nrw.de

Stand:

03.09.2025

